

## Verordnung

### über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

#### für das Wasserwerk Holßel des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord

vom 11. März 2009

Aufgrund der §§ 48 bis 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) wird verordnet:

#### § 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 1/2 der Flur 25, dem Flurstück 39/3 der Flur 26, Gemarkung Neuenwalde und dem Flurstück 49/3 der Flur 26, Gemarkung Holßel gelegenen Brunnen des Wasser- und Abwasserverbandes wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

#### § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet Holßel liegt im Landkreis Cuxhaven in den Gemarkungen Neuenwalde, Holßel, Krempel, Sievern, Hymendorf und Midlum und hat eine Fläche von 17,4 km<sup>2</sup>.
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 sowie den Detailplänen 1:2.000 eingezeichnet.
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Holßel werden wie folgt beschrieben:
  - a) Begrenzung der Schutzzone I

Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von 10 m, gemessen vom Brun-

nen, allseitig um jeden der Grundwasserförderbrunnen.

b) Begrenzung der Schutzzonen III A und III B

Im Südwesten beginnt der Verlauf der äußeren Schutzgebietsgrenze am „Neuen Moorweg“ am Schnittpunkt mit der bestehenden Schutzzonengrenze III B der WW Langen/Leherheide. Die Grenze quert das Dorumer Moor entlang einer gedachten Linie nach Nordwesten und führt nun ca. 140 m entlang der Flurgrenze der Fluren 18 / 19, Gemarkung Holßel. Anschließend schwenkt der Grenzverlauf nach Norden und quert nach ca. 410 m Verlauf entlang einer gedachten Linie durch die Dorumer Heide einen Weg. Die Grenze verläuft nun in nördliche Richtung und erreicht nach ca. 520 m den Weg „Nach der Siedlung“. Die Grenze folgt diesem Weg ca. 55 m nach Südosten, um dann nach Nordnordosten umzuschwenken. Nach ca. 600 m wird der „Weg in der Koppelscheide“ unter Querung der Verbindungsstraße Neuenwalde – Holßelerfeld (L 119) erreicht. Der Grenzverlauf erfolgt nun überwiegend in nordnordöstliche Richtung entlang von Flurstücksgrenzen, quert den „Wätjeweg“, den „Kransburger Weg“, den „Totenweg“, den „Rugenbergsweg“ und den „Altackers Moorweg“ und erreicht nach ca. 1.770 m Luftlinie am „Krempeler Weg“ ein Waldgebiet südöstlich von Kransburg. Dieses Waldgebiet wird mit Hilfe von gedachten Linien auf einer Länge von ca. 1.100 m (Luftlinie) gequert. Anschließend wird die Kransburger Straße gekreuzt. Die Schutzgebietsgrenze orientiert sich nun annähernd nordwärts entlang einer gedachten Linie auf einer Länge von ca. 1.800 m bis zum „Neuenwalder Weg“, verschwenkt dort nach Nordnordwesten und erreicht nach ca. 350 m den „Heideweg“, dem sie im weiteren Verlauf nach Norden bis zur Nordwestecke des Wasserschutzgebietes folgt.

Von der äußersten Nordwestecke des Wasserschutzgebietes östlich von Midlum verläuft die äußere Schutzgebietsgrenze zunächst ca. 700 m ostwärts bis zur Autobahn A 27, quert diese und folgt dieser ca. 150 m nach Süden. Anschließend schwenkt die Grenze wieder nach Osten, stößt auf den „Hohensteinsforst“ und quert diesen auf einer ca. 1.200 m langen gedachten Linie nach Südosten. Nun folgt die Grenze ca. 270 m weiter nach Südsüdwesten bis zu einem Windschutzstreifen und folgt diesem ca. 350 m nach Südsüdwesten. Anschließend schwenkt die Schutzgebietsgrenze für ca. 180 m nach Ost Südosten. Die Grenze nimmt nun auf einer Länge von ca. 570 m einen südsüdwestlichen Verlauf und stößt dabei auf die Verbindungsstraße Kransburg-Krempel. Im folgenden wird das Waldgebiet „Im Stüh“ entlang einer gedachten Linie nach Südsüdwesten sowie nach ca. 850 m ein Forstweg gequert. Der weitere Grenzverlauf führt annähernd nach Süden, nach ca. 200 m den Neuenwalder-Ahliener Randkanal querend, um schließlich nach weiteren ca. 290 m parallel zum „Nordackersmoorweg“ zu verlaufen. Die Grenze verschwenkt nach Westen, um nach ca. 100 m nach Süden auf die Westseite des „Nordackersmoorweges“ umzuschwenken und hier etwa ca. 310 m nach Süden zu verlaufen. Anschließend folgt die Grenze mehrheitlich gedachten Linien und trifft nach ca. 1.340 m Luftlinie auf die Straße „Im Alten Felde“ in der Ortslage Neuenwalde. Die Grenze verläuft nun entlang von Flurstücksgrenzen oder gefluchteter Linien durch die Ortschaft Neuenwalde, stößt nach ca. 130 m Luftlinie auf die „Bergstraße“ und quert anschließend den „Heidkamp“. Nach einem Grenzverlauf über ca. 300 m Luftlinie nach Südwesten werden die Straße „Mühlentrift“ und anschließend die „Dorumer Straße“ gequert. Der weitere Grenzverlauf lässt sich nun parallel zur „Debstedter Chaussee“ (L 118) nach Südsüdwesten entlang von Flurstücksgrenzen und gedachter Linien bis zum Südrand von Neuenwalde verfolgen. Dabei werden die „Große Hörne“, die „Radelkuhle“ und der „Sandkuhlenweg“ gekreuzt. Anschließend passiert die Grenze einen Sportplatz an dessen Ostrand und quert die Straße „Süderfeld“. Die Grenze verläuft weiter entlang einer gedachten Linie nach Südsüdwesten. Östlich der L 118 führt die Grenze nun entlang einer gedachten Linie nach Süden, wobei nach ca. 710 m der „Sandweg“ gekreuzt und nach weiteren ca. 190 m ein Waldgebiet erreicht wird, welches anschließend auf einer Länge von ca. 1.050 m in südsüdwestlicher Richtung gequert wird. Da-

nach trifft die Grenze auf die bestehende Schutzzonengrenze III B der WW Langen/Leherheide und bindet an diese an.

c) Grenze zwischen den Schutzzonen III A und IIIB

Die Schutzzone III B wurde sowohl im Norden als auch im Süden des Wasserschutzgebietes des WW Holßel ausgewiesen. Für den nördlichen Bereich lässt sich der Grenzverlauf zur Schutzzone III A folgendermaßen beschreiben:

Vom Anbindungspunkt mit der weiteren Wasserschutzgebietsgrenze (III B) im nördlichen Teil des Wasserschutzgebietes verläuft die Grenze zunächst ca. 1.000 m ostwärts entlang der Gemarkungsgrenze Midlum/Holßel bis zur Autobahn A 27. Nun folgt die Grenze der Autobahn ca. 130 m nach Süden, quert anschließend die Autobahn und verläuft weiter in Richtung Osten entlang von gedachten Linien durch das Waldgebiet „Im Stüh“. Nach ca. 1.000 m Luftlinie bindet die Grenze in die äußere Wasserschutzgebietsgrenze (III B) im Osten wieder ein.

Im Südteil des Wasserschutzgebietes für das WW Holßel lässt sich der Grenzverlauf zwischen den Schutzzonen III A und III B wie folgt beschreiben:

Die Grenze verläuft vom Anbindungspunkt mit der weiteren Wasserschutzgebietsgrenze (III B) durch das Naturschutzgebiet Dorumer Moor entlang von Flurstücksgrenzen in Richtung Osten und quert nach ca. 500 m Luftlinie den „Alsumer Weg“ und nach ca. 120 m den „Pfahlweg“. Nach weiteren 400 m kreuzt die Grenze den „Sandbergweg“. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze gedachten Linien nach Osten, wobei nach ca. 700 m die Autobahn A 27 gequert und nach weiteren ca. 620 m der „Sieverner Weg“ erreicht wird. Der Grenzverlauf orientiert sich anschließend entlang einer gedachten Linie in ost-nordöstliche Richtung bis zur „Debstedter Chaussee“ (L 118), wo die Grenze nach ca. 550 m Luftlinie wieder in die weitere Wasserschutzgebietsgrenze (III B) einbindet.

- (5) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Kartenwerken maßgebend.

### § 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, aufbewahrt wird.

Eine weitere Ausfertigung liegt jeweils bei der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum und der Stadt Langen, Sieverner Straße 10, 27607 Langen zur allgemeinen Einsicht aus.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

## § 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
- a) zur Pflege der Schutzzone,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenhilfs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) Die in den Schutzzonen III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, ergeben sich aus Abs. 5.

Die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten.

Die mit einem „G“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen einer Genehmigungspflicht (beschränkt zulässige Handlungen).

Die mit einem „\*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für

- a) die §§ 3, 4 und 137 des Niedersächsischen Wassergesetzes
- b) die Anlagenverordnung,
- c) die Düngeverordnung
- d) die §§ 6 bis 10a des Pflanzenschutzgesetzes,
- e) Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung,
- f) Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- g) Anforderungen Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie
- h) § 68 der Niedersächsischen Bauordnung

in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone III A	Zone III B
<b>Abwasser</b>		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser (einschließlich Oberflächenwasser)	V	V
b) Einleiten (Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen Abwässern in den Untergrund	V	V
c) Einleiten (Versickern, Untergrundverrieselung) von häuslichem Abwasser in den Untergrund aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	G	G
d) Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	G	G
2. Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen (mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 52 genannten Anlagen)	V	G
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdisches Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 73 Niedersächsisches Wassergesetz)	G	G
4. Bau von Abwasserkanälen nach dem Stand der Technik, sofern der unteren Wasserbehörde die Dichtigkeit der Anlagen nachgewiesen wird	*	*
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben (mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Anlagen)	G	G
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V
<b>Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau analog zur Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 24.05.1995, Nds. GVBl. S 133, in der zurzeit gültigen Fassung</b>		
7. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	G	G
8. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
9. Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V

	Zone III A	Zone III B
10. Umbruch von Dauerbrachen		
- vom 15. Juli bis 31. Januar außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30. September	V	V
- vom 01. Februar bis 14. Juli ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
11. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	G	G
12. Aufbringen von Stickstoff von jährlich mehr als 170 kg/ha aus organischen Düngern pflanzlicher oder tierischer Herkunft auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden	V	V
13. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland		
- vom 01. Oktober bis 31. Januar	V	V
- in der übrigen Zeit	*	*
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	V	V
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	V	V
- in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	*	*
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar	V	V
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September eines Jahres in Höhe des aktuellen Düngebedarfes an Stickstoff der Kultur, jedoch insgesamt nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar	*	*
- in der übrigen Zeit	*	*
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V

	Zone III A	Zone III B
14. Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen (Stoffe im Sinne der Bioabfallverordnung)		
a.) Aufbringen von behandelten Bioabfällen (z.B. Komposte, Gärrückstände)		
aa) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden		
- vom 01. Oktober bis 31. Dezember	V	V
- in der übrigen Zeit	G	G
bb) auf forstwirtschaftlich genutzten Böden	V	V
b) Aufbringen von unbehandelten Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	V	V
<u>Ausnahme:</u> Abfälle aus der Forstwirtschaft, Rinden- und Korkabfälle, kompostierbare Abfälle gemäß Anhang 1 der Bioabfallverordnung	G	G
15. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder der Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden soweit nicht nach § 4 der Klärschlammverordnung ohnehin verboten		
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	V	V
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	V	V
- in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	*	*
bb) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V

	Zone III A	Zone III B
<p><u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September eines Jahres in Höhe des aktuellen Düngedarfes an Stickstoff der Kultur, jedoch insgesamt nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar</p>	*	*
- in der übrigen Zeit	*	*
b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanz		
- vom 01. Oktober bis 31. Dezember	V	V
- in der übrigen Zeit	*	*
16. Aufbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
<b>Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</b>		
17. Aufbringen von Rohschlamm sowie von Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der Schutzbestimmung Nr. 15 fällt	V	V
18. Aufbringen von Gärsubstraten aus Biogasanlagen, die nicht Stoffe im Sinne der Bioabfallverordnung sind	G	G
19. Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, Kartoffelfruchtwasser und –prozesswasser	entsprechend den Regelungen der Ziffer 13	
20. Aufbringen von Stallmist	*	*
21. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	G	G
22. Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen	G	G
23. Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, und Sekundärrohstoffdünger sowie Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung solcher Stoffe		
a) Bau und Betrieb von		
aa) Erdbecken	V	V
bb) Anlagen mit Sickerwasserkontrolle	*	*



	Zone III A V	Zone III B V
cc) sonstigen Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger		
b) Lagerung von sonstigem Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
24. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) mit Gärfutter mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr bei jährlich wechselnden Standorten	*	*
b) mit Gärfutter mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %		
aa) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle	V	V
bb) vorübergehende Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte	G	G
cc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	*	*
25. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung hinaus	V	V
26. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	G	G
27. Berechnete Holzpolterplätze (Holzkonservierungsanlagen)	G	G
<b>Wassergefährdende Stoffe außerhalb der Anlagenverordnung</b>		
28. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
29. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen oder außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
30. Verwenden von wassergefährdenden Stoffen		
a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	V	V
b) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	V	V
31. Transport wassergefährdender Stoffe	*	*
32. Befördern wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 des Niedersächsischen Wassergesetzes	V	V

	Zone III A	Zone III B
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	G	G
33. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	V	V
<b>Abfälle, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>		
34. Abfälle		
a) Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	G
b) Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallverwertung; ausgenommen Eigenkompostierung	V	G
c) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Altfahrzeugannahmestellen gemäß Altfahrzeugverordnung)	V	V
35. Einbau von Baustoffen und Ersatzbaustoffen sowie Verwertung von mineralischen Abfällen,		
a) die die Anforderung einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus nicht erfüllen	V	V
b) die nachweislich die Anforderung einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus erfüllen	*	*
<u>Hinweis:</u> Der Nachweis ist <u>vor</u> Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, zu erbringen.		
36. Ausweisen von Baugebieten	G	G
37. Errichtung von Gebäuden <sup>1</sup>		
a) die ausschließlich der reinen Wohnnutzung dienen	*	*
b) für Gewerbebezwecke oder eine Mischnutzung	G	G
c) für landwirtschaftliche Betriebe	*	*
38. Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	*

<sup>1</sup> Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn sie einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dienen und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden

	Zone III A	Zone III B
39. Eisenbahnlinien sowie Einrichtungen der Eisenbahn		
a) Bau oder wesentliche Änderung von Bahnlinien	G	*
b) Bau oder wesentliche Änderung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	V	G
40. Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	G
41. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	V	V
42. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
43. Freizeitanlagen		
a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	G	G
b) Neuanlage von Wurfscheibenschießständen	V	V
c) Erweiterung von bestehenden Wurfscheibenschießständen	G	G
d) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	G	G
44. Friedhöfe		
a) Neuanlage von Friedhöfen (inkl. Tierfriedhöfen)	G	G
b) Erweiterung von bestehenden Friedhöfen (inkl. Tierfriedhöfen)	G	G
45. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	V	V
46. Fischteiche und Fischteichbewirtschaftung		
a) Anlegen oder wesentliche Änderung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
aa) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	G	G
b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	G	G

	Zone III A	Zone III B
<b>Bodeneingriffe</b>		
47. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	G	G
48. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	G	G
49. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	G	G
50. Sprengungen	G	G
51. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
- Bohrungen jeglicher Art von mehr als 5 Meter Tiefe	G	G
52. Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (Erdwärmesonden, -kollektoren, -pfähle etc.)		
a) im Umkreis von 100m um die Wasserversorgungsanlagen (Entnahmebrunnen)	V	V
b) Anlagen, die nicht unter Buchstabe a) fallen	G	G

## § 5

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage oder Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baum- und Strauchobstkulturen sowie Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nähr-

stoffbilanz.

- (3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

#### § 6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzuges durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

#### § 7

- (1) Der Landkreis Cuxhaven ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Der Landkreis Cuxhaven kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

#### § 8

- (1) Der Landkreis Cuxhaven kann von den Verboten nach § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 in den Schutz-zonen III A und III B und den Pflichten des § 5 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn
  - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
  - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen wür-de und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.
- (2) Die nach § 4 Abs. 5 genehmigungspflichtigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Cuxhaven vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Be-dingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Einer gesonderten Befreiung oder Genehmigung für die Verbote und Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Ziffern 7 bis 24 bedarf es nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung ge-schlossen wurde, soweit die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezug-nahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder wi-derrufen wurde. Gleiches gilt für die Pflichten des § 5.
- (4) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Absatzes 3 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirt-schaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

- (5) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

#### § 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

#### § 10

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

#### § 11

- (1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist der Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord verpflichtet, gemäß § 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß der §§ 55 bis 59 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom Landkreis Cuxhaven festgesetzt, wenn zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51a des Niedersächsischen Wassergesetzes ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

#### § 12

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 190 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
  - c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 sowie nach § 6 nicht nachkommt oder

- d) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung bzw. der Kooperationsvereinbarung (§ 8 dieser Verordnung) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

### § 13

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Februar 1981 (Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Cuxhaven S.119), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Holßel des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Nord vom 29. August 1988 (Amtsblatt Nr. 20 für den Regierungsbezirk Lüneburg), außer Kraft.

Cuxhaven, den 11. März 2009



Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat